



Verein Düsseldorfer Journalisten e.V.



Heinrich-Heine-Journalismuspreis

Satzung

Satzung des Heinrich-Heine-Journalismuspreises des Vereins Düsseldorfer Journalisten e.V. in Zusammenarbeit mit dem Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Präambel

Der Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. (VDJ) hat den Heinrich-Heine-Journalismuspreis ins Leben gerufen. Ziel ist es, den journalistischen Nachwuchs zu fördern und herausragende Arbeiten in Theorie und Praxis zu würdigen. Der Preis wird jährlich durch das Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität und durch den Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. vergeben. Er wird im Wechsel ein Jahr (in Jahren mit geraden Jahreszahlen) an Journalisten und ein Jahr (in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen) an Studierende oder Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften vergeben. Der Preis wird gestiftet vom Verein Düsseldorfer Journalisten e.V. (VDJ).

§ 1 Ziel

In dem Jahr, in dem Journalisten ausgezeichnet werden, sollen mit dem Preis herausragende journalistische Beiträge in Bild, Wort und Ton bedacht werden, die sich durch Brillanz in Sprache, Stil und Form auszeichnen. In dem Jahr, in dem der Preis an Studierende und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften vergeben wird, sollen diejenigen ausgezeichnet werden, die

hervorragende Studienarbeiten mit einem wesentlichen Beitrag zur Journalismusforschung vorlegen. Es werden jeweils die beste Studienarbeit im Rahmen eines Bachelorstudiengangs sowie die beste Studienarbeit in einem Masterstudiengang ausgezeichnet.

§ 2 Teilnahmebedingungen und Themenbereich

Die eingereichten Arbeiten der Journalisten müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: Das Thema muss einen Bezug zu Düsseldorf haben oder der Autor muss seinen Wohnsitz in Düsseldorf haben oder die Redaktion des Autors muss ihren Hauptsitz in Düsseldorf haben. Die Arbeiten sollen zwischen dem 1. Januar des Einreichungsjahres und dem 31. September des Einreichungsjahres erstmals in deutscher Sprache in Print- oder elektronischen Medien publiziert worden sein. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen genügen und dürfen die Rechte Dritter nicht verletzen. Der Journalist haftet für sämtliche Schäden, die dem VDJ und/oder dem Institut für Sozialwissenschaften dadurch entstehen, dass eine erforderliche Einwilligung dritter Personen zur Nutzung des Beitrags im Rahmen des Heinrich-Heine-Journalismuspreises nicht erteilt worden ist und/oder dass die Veröffentlichung gemäß § 9 Rechte Dritter verletzt.

Von den Studierenden und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften können Arbeiten eingereicht und ausgezeichnet werden, die sich mit Journalismus

im Allgemeinen, dessen gesellschaftlicher Stellung und Funktion, mit seinen Akteuren, Organisationsformen, Inhalten, gesellschaftlichen Wirkungen oder mit spezifischen journalistischen Produkten auseinandersetzen.

§ 3 Dotierung

Der Preis für die Arbeiten der Journalisten ist mit 2.000 (zweitausend) Euro dotiert, die auf bis zu drei Arbeiten aufgeteilt werden können. Die Auszeichnungen für die beste Studienarbeit im Rahmen eines Bachelorstudiengangs und für die beste Studienarbeit in einem Masterstudiengang sind mit jeweils 1.000 (eintausend) Euro dotiert.

§ 4 Einreichungsmodalitäten

In Jahren mit geraden Jahreszahlen können am Wettbewerb alle freien und festangestellten Journalisten bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren teilnehmen. Die Beiträge sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Jury einzureichen: Textbeiträge können per Email an u.g. Adresse als pdf-Datei oder per Post im Original oder als Ausdruck geschickt werden. Hörfunk-, Fernseh- oder Multimedia-Beiträge sollen per E-Mail als MP3 oder MPEG-4 Datei oder als Download-Link eingereicht werden. Allen Einsendungen ist ein Lebenslauf beizufügen. Außerdem werden Angaben zum Medium, Veröffentlichungsdatum bzw. zur Sendezeit sowie zur Länge des Beitrags benötigt.

DJV-Landesverband NRW
Humboldtstraße 9
40237 Düsseldorf

info@djv-duesseldorf.de

In Jahren mit ungeraden Jahreszahlen sind alle prüfungsberechtigten Mitglieder und Studierende des Instituts für Sozialwissenschaften berechtigt, Master-, Bachelor- und Teamarbeiten zur Auszeichnung vorzuschlagen, welche jeweils innerhalb der letzten beiden Jahre in einem Studiengang des Instituts mit der Note 1.5 oder besser begutachtet wurden. Gemeinschaftsarbeiten sind zugelassen. Entsprechende Vorschläge sind bis zum 30. November an die Jury zu richten. Dem Vorschlag ist die Arbeit im pdf-Format und die/ das Gutachten der betreuenden Dozenten beizulegen.

hh-studienpreis@phil.uni-duesseldorf.de

Unvollständige Einsendungen oder Einsendungen, die die in den §§ 2 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien nicht erfüllen oder die zu spät eingesendet werden, werden nicht berücksichtigt.

§ 5 Jury und Beirat

Die Jury entscheidet über die Preisträger. Der Jury gehören fünf Mitglieder an. Ein Mitglied wird dabei vom Institut für Sozialwissenschaften gestellt. Die übrigen Mitglieder werden vom VDJ gestellt. Die Jurymitglieder werden für ein Jahr berufen. Die Jury bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Jury und vertritt die Jury nach außen. Jedes Jahr wird der Vorsitzende neu benannt.

Die Jury wird von einem vierköpfigen, vom VDJ bestimmten, Beirat unterstützt und prüft im Vorfeld der Beurteilung die eingereichten Arbeiten auf die Einhaltung der in den §§2 und 4 genannten Vorgaben und Kriterien. Der Beirat besteht aus zwei vom Institut für Sozialwissenschaften vorgeschlagenen Mitgliedern und zwei vom VDJ vorgeschlagenen Mitgliedern.

§ 6 Beurteilung

Die Beurteilung der von den Journalisten eingereichten Arbeiten erfolgt ebenso wie die Beurteilung der durch die Studierenden und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften eingereichten Arbeiten jeweils bis Mitte Dezember des jeweiligen Jahres durch die Mitglieder der Jury.

Die Jury beurteilt die eingereichten Arbeiten der Studierenden und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften anhand folgender Kriterien: (1) wissenschaftliche Qualität der Arbeit (theoretische Fundierung, Angemessenheit der Methode/ des Vorgehens, Klarheit und Prägnanz der Darstellung); (2) der Beitrag der Arbeit zum Forschungsfeld Journalismus (normative und/ oder praktische Relevanz, Innovation und Erkenntnisgewinn der Arbeit).

Die Jury beurteilt die eingereichten Arbeiten der Journalisten nach ihrer Brillanz in Sprache, Stil und Form und ggf. nach ihrem Umgang mit den klassischen journalistischen Darstellungsmöglichkeiten wie Hintergrundbericht, Reportage, Kommentar, Feature usw..

Die Beurteilungen sind Grundlage für die Auswahl der Preisträger. Die Entscheidung über die Preisträger wird in der Jury einstimmig gefällt. Liegen keine preiswürdigen Leistungen vor, wird der Preis nicht vergeben. Die Beratungen der Jury sind vertraulich.

§ 7 Befangenheit

Der Vorstand des VDJ ist von der Teilnahme am Wettbewerb ausgeschlossen. Wird eine Arbeit eingereicht, welche durch ein Mitglied der Jury als Studien- oder Prüfungsleistung betreut wurde, wird dieses Mitglied in der Jury durch ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Sozialwissenschaften vertreten. Erklärt sich ein Mitglied der Jury – gleich aus welchem Grund – als befangen, wird durch die Jury eine Vertretung benannt.

§ 8 Verleihung

Der/die Preisträger wird/werden schriftlich informiert. Die Preisverleihung durch den VDJ erfolgt im Rahmen einer VDJ-Veranstaltung. An die Studierenden und Ab-

solventen des Instituts für Sozialwissenschaften wird der Preis jeweils am Ende des Wintersemesters auf der Examensfeier der Philosophischen Fakultät verliehen. Der Preisträger/ die Preisträger nehmen den Preis zu diesem Anlass persönlich entgegen.

§ 9 Publikation

Mit Annahme des Preises erklären die Preisträger ihr Einverständnis, Namen und die prämierten Beiträge samt Medium öffentlich zu machen. Studierende und Absolventen des Instituts für Sozialwissenschaften verpflichten sich durch die Annahme des Preises, eine kurze Zusammenfassung (max. 2 DIN-A-4-Seiten) über die Arbeit zu erstellen. Die Zusammenfassung wird dem Institut für Sozialwissenschaften und dem Verein Düsseldorf Journalisten e.V. zur Verfügung gestellt. Beiden wird das Recht eingeräumt, die Zusammenfassung oder Teile davon zu veröffentlichen. Es wird angestrebt, dass die Preisträger ihre Arbeiten in einer Veranstaltung des VDJ persönlich vorstellen.

§ 10 Rechtsweg

Der Rechtsweg gegen die Entscheidung der Jury ist ausgeschlossen.

§ 11 Beschluss

Die Satzung wurde gemäß Beschluss des Vorstands des VDJ am 30.06.2011 verabschiedet.

Für weitere Informationen wenden sich Interessierte an den Verein Düsseldorf Journalisten e.V. unter info@djv-duesseldorf.de oder an das Institut für Sozialwissenschaften der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf unter hh-studienpreis@phil.uni-duesseldorf.de.

Stand 29.07.2018